

Statuten

Verein des Mittelbaus der Informatik an der ETH Zürich

22. Juni 2026

Im Folgenden wird das generische Femininum verwendet.

1 Name, Zweck, Mittel

Art. 1 Name

1. Mit dem Namen “Verein des Mittelbaus der Informatik an der ETH Zürich”, abgekürzt “VMI”, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Der VMI bildet eine autonome Sektion der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) im Sinne von Art. 19 der AVETH-Statuten (Fassung vom 27. Februar 2007).

Art. 2 Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen des Mittelbaus des Departements Informatik der ETH Zürich (D-INFK).
2. Der Verein führt die Wahlen der Mittelbau-Vertreterinnen in den Departementsgremien durch.
3. Der Verein informiert den Mittelbau über das Geschehen am D-INFK.
4. Der Mittelbau besteht aus den Doktorierenden, den Assistierenden, den Postdoktorierenden, den Oberassistenten und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des D-INFK.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Das Vereinsvermögen des VMI besteht aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträgen,
- Überschüssen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen,
- Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 4 Beschränkte Haftung

Für Verbindlichkeiten des VMI haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

2 Mitgliedschaft

Art. 5 Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt nur ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des VMI sind:
 - Angehörige des Mittelbaus des D-INFK, welche Mitglieder des AVETH sind,
 - Mittelbau-Vertreterinnen in den Departementsgremien des D-INFK,
 - es sei denn sie wurden aufgrund Art. 7 Abs. 2 ausgeschlossen.

Art. 6 Eintritt

1. Die Mitgliedschaft wird erlangt bei Erfüllen der Kriterien aus Art. 5 Abs. 2.

Art. 7 Austritt

1. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch sobald die Kriterien aus Art. 5 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitgliederbeiträge der AVETH-Mitglieder werden ausschliesslich vom AVETH festgelegt und erhoben.

3 Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

4 Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11 Zeitpunkt

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte bei einer der Co-Präsidentinnen schriftlich beantragt oder eine vorhergehende Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Art. 13 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen müssen mindestens 7 Tage im Voraus durch Einladung der Mitglieder angekündigt werden. Dabei müssen die zu behandelnden Geschäfte mit Kurzinformationen aufgeführt werden.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Geschäfte

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt die Rechnung der jeweiligen Rechnungsperiode und das Budget der nächsten Rechnungsperiode. Sie entlastet den Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Co-Präsidentinnen, den Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mittelbau-Vertreterinnen in den Departementsgremien des D-INFK. Stimm- und wahlberechtigt sind für dieses Traktandum alle Mittelbau-Angehörigen, ungeachtet ihrer Vereinszugehörigkeit zum VMI. Wiederwahl ist möglich.

4. Nachwahlen an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglich.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

5 Vorstand

Art. 15 Mitglieder

Vorstandsmitglieder sind:

1. 1-2 Co-Präsidentinnen,
2. falls verfügbar die Aktuarin und die Kassierin,
3. 0 bis 5 weitere Beisitzerinnen oder Ressortleiterinnen.

Art. 16 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des neuen Vorstandes beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des alten Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein tritt ein Vorstandsmitglied auch aus dem Vorstand aus.
3. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Aufgabe

1. Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig.
2. Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein, vertritt den Verein gegen Aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist für sämtliche nicht einem anderen Vereinsorgan übertragene Geschäfte zuständig.

Art. 18 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es gibt keine Doppelstimmen. Vertretung ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

Art. 19 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Aufgabenteilung.

Art. 20 Unterschrift

Die Co-Präsidentinnen, die Aktuarin und die Kassierin führen Einzelunterschrift.

6 Rechnungsrevision

Art. 21 Mitglieder

1. Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder.
2. Diese beiden Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
4. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Art. 23 Rechnungsperiode

1. Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Februar bis zum 31. Januar des Folgejahres.

7 Statutenrevision

Art. 24 Gültigkeit

Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

8 Vereinsauflösung

Art. 25 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.
2. Dieses Geschäft muss mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu, die durch die Vereinsversammlung bestimmt wird.

9 Schlussbestimmungen

Art. 26 Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2026 in Kraft.

Zürich, den 22. Juni 2026

Die Vorstandsmitglieder: